Grundstücksnutzungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage

zwischen

- René Wegener
 Karl-Liebknecht-Straße 16
 39435 Borne
 - nachstehend gemeinsam Grundstückseigentümer oder Eigentümer genannt -

und

2) mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG (HRA 206481 Amtsgericht Oldenburg) vertreten durch die mdp Verwaltungs-GmbH (HRB 201455, Amtsgericht Oldenburg diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Hans-Helmut Kutzeer
Stau 91
26122 Oldenburg

- nachstehend Nutzerin genannt -

- die Nutzerin und der Grundstückseigentümer nachstehend auch die Parteien genannt -

Präambel

Die Nutzerin plant in der Gemeinde Borne die Erweiterung des bestehenden Windparks. Hierzu sollen nach Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigung auf einem Grundstück des Eigentümers eine Windenergieanlage (**WEA**) (beabsichtigt mit mindestens 4,5 MW Leistung), eine Zuwegung, eine Kabeltrasse und evtl. Schalt-, Mess- und Transformatoreinrichtungen und weitere Anlagen zur Anbindung der WEA an das öffentliche Stromnetz errichtet werden.

Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzerin die Benutzung des Vertragsgrundstücks für den vorgenannten Zweck im Rahmen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die derzeitige Planung der WEA ist in dem als <u>Anlage 1</u> beigefügten Lageplan erkennbar.

1/15 K. Dow Den Parteien ist bekannt, dass das Erlangen der erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die geplante WEA heute nicht als sicher genehmigungsfähig gilt. Es ist von einem langwierigen Prozess, welcher erheblichen planerischen Aufwand erfordert, auszugehen.

1. Vertragsgrundstück, Nutzung und Planungsgebiet

1.1 Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzerin in dem in diesem Vertrag n\u00e4her beschriebenen Umfang die Nutzung der folgenden Flurst\u00fccke (insgesamt Vertragsgrundst\u00fcck):

Flurstücke	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Blatt-Nr.
325/37	1	Borne	Borne	1286

- 1.2 Der Grundstückseigentümer gestattet der Nutzerin im Rahmen des geplanten Vorhabens:
 - (a) die Errichtung, Unterhaltung (einschließlich Neuerrichtung) und den Betrieb von
 - einer Windenergieanlage mit Fundament und Kranstellfläche;
 - zugehörigen Zuwegungen in einer ausreichenden Breite nebst Kranstellflächen und verbreiterten Kurvenradien;
 - zugehörigen Transformatoren;
 - die Verlegung der zum Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Netz sowie der zu ihrem Betrieb erforderlichen zu- und abgehenden Leitungen (Mindestverlegetiefe von 100 cm); entstehende Hohlräume sind mit Mutterboden zu verfüllen;
 - (b) die Inanspruchnahme
 - des Luftraums über dem Vertragsgrundstück durch die überstreichenden Rotorblätter der WEA.
- 1.3 Es obliegt der Nutzerin zu bestimmen, wie das Vertragsgrundstück (maximal im Umfang gemäß Nr. 1.2) in Anspruch genommen wird, insbesondere wo die WEA

2/15 RDg-

- 13.4 Die Parteien erhalten jeweils eine rechtswirksam unterzeichnete Vertragsausfertigung.
- 13.5 Wird dieser Vertrag zunächst nur von einer Partei unterzeichnet und der anderen Partei zur Unterzeichnung ausgehändigt oder übersandt, so gilt dies als Angebot für den Abschluss des Vertrages, dass die andere Partei gemäß § 148 BGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum der Unterschrift des Erstunterzeichners wirksam annehmen kann.
- 13.6 Die folgenden Anlagen sind integraler Teil des Vertrags:

Anlage 1:

Lageplan

Anlage 2:

Vollmacht

Anlage 3:

Muster der Bewilligung beschränkter persönlicher Dienstbarkei-

ten und Eintrittsvertrag mit der finanzierenden Bank

13.7 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldbg.).

Borne, den 26.10,2020

Ort, Datum

Grundstückseigentümer

Oldenburg, 03 10,2020

Ort, Datum

Nutzerin

9 R.Dg